

# **Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins 1954 Goddelau e.V.**

---

## **§ 1 Name- und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein 1954 e.V. Goddelau".  
Der Verein hat seinen Sitz in Riedstadt, Ortsteil Goddelau.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient der Förderung des kulturellen Lebens in Goddelau. Er pflegt und fördert den Landschafts- Denkmal- und Umweltschutz . Er sorgt für eine Verschönerung; des Ortsbildes sowie für die Herrichtung von Spazierwegen, Ruheplätzen und Anlagen zur Freude und Erholung für die Einwohnerschaft und ihre Gäste. Er führt Veranstaltungen durch, die geeignet sind, das kulturelle und geistige Leben in Goddelau auszubauen und zu beleben. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Ausschluss
  - b. Austritt
  - c. Tod bei natürlichen Personen
  - d. Auflösung bei juristischen Personen
- (4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt

# **Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins 1954 Goddelau e.V.**

---

werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Den Jahresbeitrag bestimmen die Mitglieder selbst. Der Mindestbeitrag beträgt pro Mitglied jedoch 6,-- DM.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl von Ehrenmitgliedern
  - c. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
  - f. Beschluss von Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen bei Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser Sitzung ein und leitet sie.

## **Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins 1954 Goddelau e.V.**

---

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Handaufheben erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit der schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigte sind unzulässig.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und 6 Beisitzern. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Dem Vorstand obliegen
  1. die Leitung des Vereins
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes
  5. die Kassenführung
  6. die Vorlage des Kassen- und Jahresberichtes
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a. den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam

## **Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins 1954 Goddelau e.V.**

---

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein einem geeigneten Vertreter zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

### **§8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es zur Förderung der Ortsverschönerung oder zu kulturellen Zwecken im Ortsteil Goddelau im Sinne der Satzung verwenden darf.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.12.1980 einstimmig beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Die bisherige Satzung - beschlossen am 28.5.54, geändert am 20.8.1980 - tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Riedstadt, den

Der Vorstand

- Behnke -  
1. Vorsitzender